

Transparenz der Kosten für Straßenreinigung – explodierte Betriebskosten durch Fußgängerzonen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03489
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel
am 23.04.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01072

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03489

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel
vom 23.07.2026**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel hat am 23.04.2026 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Kosten der Straßenreinigung durch verschiedene Maßnahmen transparent gestaltet werden sollen:

- Die zuständigen Referate legen eine detaillierte Aufstellung der jährlichen Kosten für die Straßenreinigung im Stadtbezirk Altstadt-Lehel vor.
- Die Aufstellung umfasst: Gesamtkosten pro Jahr, Aufschlüsselung nach Reinigungsintervallen und Straßenabschnitten, Mehrkosten durch besondere Verschmutzungen (z. B. nach Veranstaltungen) sowie Entwicklung im Mehrjahresvergleich.
- Es wird dargelegt, in welchem Umfang die Umwandlung von Straßen in Fußgängerzonen - insbesondere Westenriederstraße seit 18. September 2023 – zu Kostensteigerungen bei den Betriebsnebenkosten der Anwohnerinnen und Anwohner geführt hat.
- Betreiber und Veranstalter, die durch ihre Aktivitäten erhöhten Reinigungsbedarf verursachen, sollen künftig anteilig an den Reinigungskosten beteiligt werden.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Straßenreinigung reinigt gemäß der Straßenreinigungssatzung (StraßenreinigungsS 240) nach Reinigungsklassen. Die Reinigungsklasse der Westenriederstraße wurde bereits zum 01.01.2018

- von Reinigungsklasse 1 (Reinigung fünfmal wöchentlich und zweimal wöchentlich grob)

in

- Reinigungsklasse 1+ (Reinigung sechsmal wöchentlich jeweils zweimal und sonntags einmal)

angepasst, so dass eine Änderung der Reinigungsklasse der Westenriederstraße mit der Umwandlung zur Fußgängerzone im Jahre 2023 nicht erfolgt ist.

Die Gebühren der Straßenreinigung werden alle 4 Jahre nach Maßgabe des kommunalen Abgabengesetzes neu kalkuliert. Dabei fließen alle gebührenrelevanten Änderungen ein, wie beispielsweise Lohnsteigerungen, allgemeine Preissteigerungen, erhöhte Kosten im Fuhrpark, Entsorgungskosten usw. Die Gebührenkalkulation erfolgt nach Reinigungsklasse und nicht nach Stadtbezirk. Die letzte Gebührenanpassung fand zum 01.01.2024 statt (vgl. Beschluss der Vollversammlung Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10678).

Für die Reinigungsklasse 1+ erhöhte sich der Satz von 118,66 € auf 155,63 € pro Frontmeter.

Im Zuge der turnusmäßig durchzuführenden (Gebühren-)Kalkulationen werden alle Kosten auf ihre Gebührenfähigkeit geprüft. Dabei wird sichergestellt, dass Kosten für Sonderveranstaltungen gegenüber den Verursachenden bzw. den Veranstaltenden abgerechnet bzw. ausgegliedert werden. Somit fließen diese Kosten nicht in den gebührenpflichtigen Anteil der Anlieger*innen ein.

Eine Aufstellung der jährlichen Kosten ist gemäß kommunalen Abgabengesetz nicht vorgesehen. Die im Rahmen der Bürgerversammlung vorgestellte Betriebskostenabrechnung kann durch das Baureferat nicht nachvollzogen werden und ist im Verhältnis der Mietvertragsparteien abzuklären.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03489 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 23.04.2026 kann nur nach Maßgabe des Vortrags entsprochen werden.

Die Korreferentin des Baureferates, Frau Stadträtin Lang, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Lang, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von folgender Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen:
Eine Aufstellung der jährlichen Kosten der städtischen Straßenreinigung ist gemäß kommunalen Abgabengesetz nicht vorgesehen. Betriebskostenabrechnungen sind zwischen den Mietvertragsparteien abzuklären.
Die Umwandlung der Westenriederstraße in eine Fußgängerzone zum 18.09.2023 hatte keinerlei Auswirkungen auf die Reinigungsklasse der Westenriederstraße.
Kosten für Sonderveranstaltungen werden gegenüber den Verursachenden bzw. den Veranstaltenden abgerechnet bzw. ausgegliedert. Somit fließen diese Kosten nicht in den gebührenpflichtigen Anteil der Anlieger*innen ein.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03489 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 23.04.2026 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Andrea Stadler-Bachmaier

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 1

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T0

An das Baureferat - VV

An das Baureferat - T21

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu TT-Nr. 26231

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T2

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.